

## **Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung** öffentlicher Teil

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	23.09.2013

### **Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR (StEB)**

#### **hier: Beteiligung der StEB an einem Forschungsprojekt der Landesregierung**

Unter TOP 7.4, mündliche Anfrage von Herrn Görzel zur Beteiligung der Kölner Stadtentwässerungsbetriebe an einem Forschungsprojekt der Landesregierung, stellt er folgende Fragen und bittet um nähere Informationen:

1. Ist die Beauftragung der Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR (StEB) durch die Landesregierung mit einem Forschungsvorhaben der Landesregierung und der Einbringung von Eigenmitteln in Höhe von 565.000,00 € durch die eigentliche Satzungsaufgabe der StEB gedeckt?
2. Inwiefern findet dieser finanzielle Aufwand bei der Gebührenkalkulation für das Jahr 2014 Berücksichtigung?

Die StEB nehmen zu den Fragen wie folgt Stellung und geben folgende nähere Informationen:

#### Zu Frage 1:

Gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR der Stadt Köln vom 05.11.2009 gehört zu den Aufgaben des Kommunalunternehmens die Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet der Stadt Köln nach den gesetzlichen Vorschriften sowie die Vorhaltung, die Planung, der Bau und der Betrieb der dafür notwendigen Anlagen. Die Stadt Köln hat den StEB in diesem Rahmen die Abwasserbeseitigungspflicht zur Wahrnehmung in eigenen Namen und eigener Verantwortung übertragen. Hierbei haben die StEB gemäß § 53 Abs. 1 Ziffer 4 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) insbesondere auch die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung notwendigen Anlagen an die Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes und der einschlägigen Vorschriften des Landwassergesetzes NRW zu leisten. Hierzu dient das hier in Rede stehende Forschungsvorhaben zur Abwasserbeseitigung, welches die StEB gemeinsam mit dem Land NRW durchführen. Die Ergebnisse dieser Forschungen dienen der Entwicklung einer verbesserten Abwasserbeseitigung insbesondere auch auf dem Gebiet der Stadt Köln und sind damit vollständig von der übertragenen Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 53 Abs. 1 LWG NRW erfasst.

Gemäß § 53c LWG NRW gehören alle Aufwendungen, die durch die Wahrnehmung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht entstehen, zu den ansatzfähigen Kosten bei der Kalkulation der Abwassergebühren. Damit können die StEB auch ihren Kostenanteil an dem Forschungsprojekt bei der Kalkulation der Abwassergebühren berücksichtigen.

Der Verwaltungsrat der StEB hat in seiner Sitzung am 20.06.2012 die Durchführung des Forschungsprojekts beschlossen.

#### Zu Frage 2:

Der Eigenanteil der StEB ist in den Wirtschaftsplänen für die Jahre 2012 und 2013 eingeplant worden. Somit gehen diese Kosten auch in die Kalkulation der Abwassergebühren ein. Die Projektdauer ist bis Mitte 2015 veranschlagt, so dass auch in den Wirtschaftsplänen für die Jahre 2014 und 2015 entsprechende Mittel angesetzt werden.“